



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

41. Jahrgang

Erscheinungstag: 31.07.2015

Nr. 11

INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 139 Wahlbekanntmachung zu den Bürgermeisterwahlen am 13. September 2015
- Seite 140 Bürgermeisterwahl am 13. September 2015
Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss
- Seite 142 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Bürgermeisterwahlen in Nordrhein-Westfalen am 13. September 2015
- Seite 144 Bürgermeisterwahl am 13. September 2015
Eintragung in das Wählerverzeichnis der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger
- Seite 145 Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 147 mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes Nr. FP 98, Nahversorgung nördlich der Alten Rathausstraße
- Seite 147 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2010 der Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des Jahresfehlbetrages
- Seite 149 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2011 der Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des Jahresfehlbetrages
- Seite 152 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2012 der Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des Jahresfehlbetrages

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

- Seite 154 Aufgebot eines Sparkassenbuches

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen und Vluyn,
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,
Einzelbezug gegen Kostenbeteiligung bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Ratsbüro, 47504 Neukirchen-Vluyn

Wahlbekanntmachung zu den Bürgermeisterwahlen am 13. September 2015

1.

Am 13.09.2015 finden in Nordrhein-Westfalen die Bürgermeisterwahlen statt. Die Wahlen dauern von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.

Die Stadt Neukirchen-Vluyn ist in 20 Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. August 2015 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der abgegebenen Wahlbriefumschläge um 14.00 Uhr im Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 200 und 133 zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkennbar ist, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeisterwahl eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.

4.

Die Wahlhandlung, sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk, oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der rote Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im blauen verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbrief angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort

spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz – KWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches – StGB).

Neukirchen-Vluyn, **30.07.2015**

Stadt Neukirchen-Vluyn

**Jörg Geulmann
Wahlleiter**

**Bürgermeisterwahl am 13. September 2015
Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss**

Gemäß der §§ 18, 19 und 46d Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit §§ 28, 30 und 31 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird folgendes hiermit öffentlich bekannt gemacht:

In seiner Sitzung am 29.07.2015 hat der Wahlausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn die bis zum 27.07.2015, 18.00 Uhr, eingereichten Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am 13.09.2015 geprüft und alle die in der Anlage A aufgeführten Wahlvorschläge zugelassen:

1. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters – Anlage A

Neukirchen-Vluyn, den 30.07.2015

**Jörg Geulmann
Wahlleiter**

Bürgermeisterwahl am 13.09.2015

Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters
gemäß §§ 46 b und d KWahlG i.V.m. §§ 75a und 75 b KWahlO

- 141 -

Anlage A

Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Geburtsort	Wohnort Neukirchen-Vluyn	Beruf	vorschlagende Partei
Lenßen, Harald	1960	Moers	Geldernsche Straße 435	Bürgermeister	CDU
Gottke, Jochen	1960	Duisburg	Andreas-Bräm-Straße 88	Leitender städtischer Verwaltungsdirektor	SPD

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Bürgermeisterwahlen in Nordrhein-Westfalen am 13. September 2015

1.

Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Stadt Neukirchen-Vluyn wird in der Zeit vom **24. August 2015 bis zum 28. August 2015** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 131, 47506 Neukirchen-Vluyn für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der o.g. Zeit beim Wahlamt der Stadt Neukirchen-Vluyn, Rathaus, Zimmer 131, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 23. August 2015 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirkes oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. August 2015) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. September 2015, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Neukirchen-Vluyn mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zur Bürgermeisterwahl

- a) den Wahlschein,
- b) einen Stimmzettel,
- c) den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- d) den roten Wahlbriefumschlag,
- e) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neukirchen-Vluyn, den 30.07.2015

**Geulmann
Wahlleiter**

**Bürgermeisterwahl am 13. September 2015
Eintragung in das Wählerverzeichnis der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger**

Die Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) von der Meldepflicht befreit sind, können nach § 12 (7) der Kommunalwahlordnung bis einschließlich 28.08.2015 die Aufnahme in das Wählerverzeichnis Ihrer Wohnsitzgemeinde beantragen.

Gemäß § 23 Meldegesetz NRW sind von der Meldepflicht befreit:

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben;
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Die Befreiung von der Meldepflicht nach § 23 Satz 1 Nr. 1 Meldegesetz NRW tritt nur ein, wenn die Gegenseitigkeit besteht.

Vordrucke zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis sind im Wahlamt der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn erhältlich.

Neukirchen-Vluyn, den 30.07.2015

**Jörg Geulmann
Wahlleiter**

Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 147 mit Berichtigung des
Flächennutzungsplanes Nr. FP 98, Nahversorgung nördlich der Alten Rathausstraße**

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am 27.08.2015 findet um 18:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Ziel ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Realisierung eines Nahversorgers zwischen Mozartstraße, Andreas-Bräm-Straße sowie Alte Rathausstraße.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf des Bauleitplanverfahrens kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, eingesehen werden. Sollte zu diesem Verfahren ein Umweltbericht erstellt werden, so kann dieser ebenfalls mit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 28.07.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

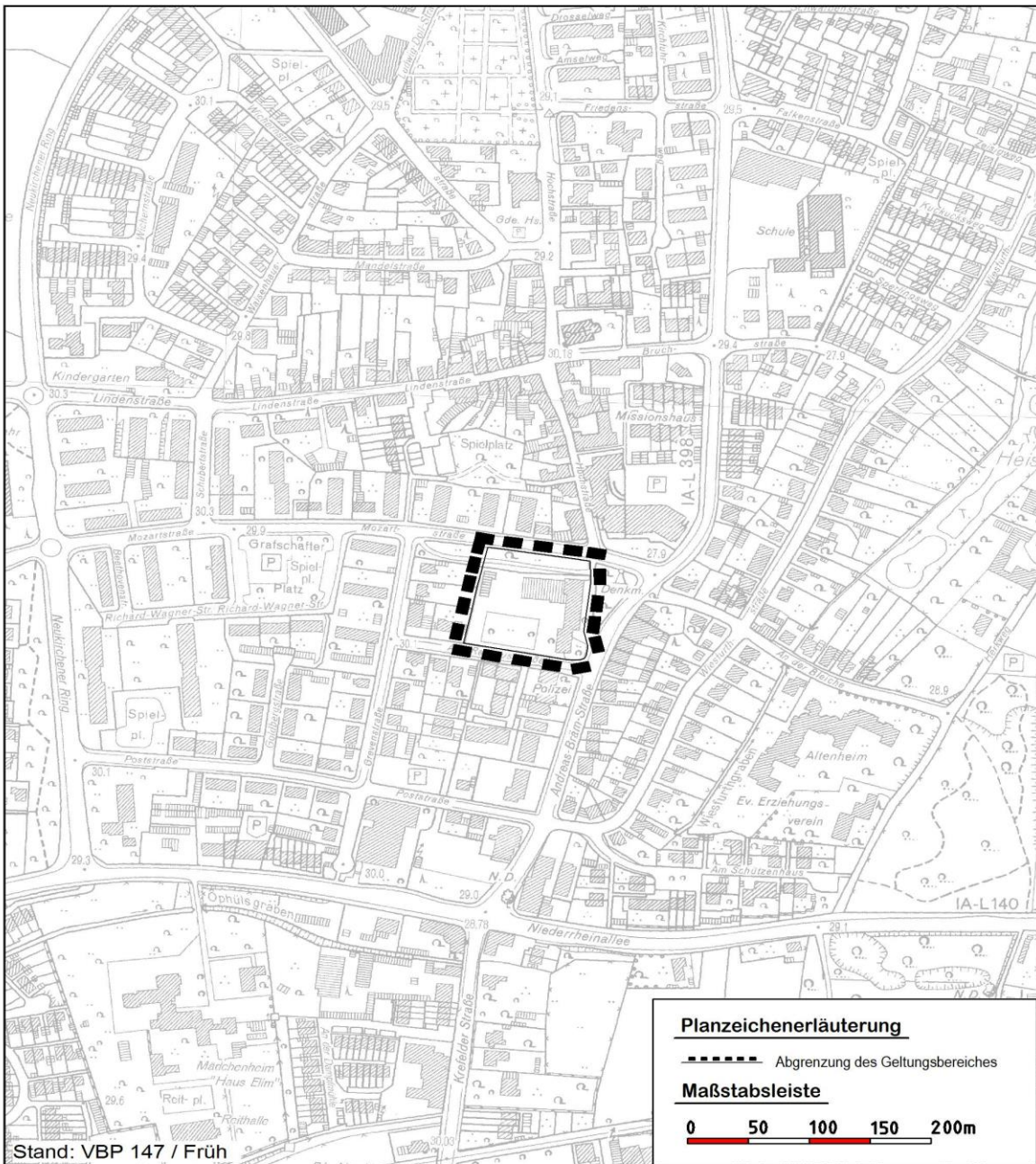
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 147

Nahversorgung nördlich der Alten Rathausstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2010 der Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des Jahresfehlbetrages

1. Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Jahr 2010, über die Entlastung des Bürgermeisters und die Behandlung des Jahresfehlbetrages

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 gemäß § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung des Prüfungsergebnisses und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2010 fest.
- Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung.
- Der Rat beschließt, den Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2010 in Höhe von 2.918.075,90 EUR der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

2. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses zum 31.12.2010

Gesamtergebnisrechnung	Erträge	Aufwendungen	Saldo
	EUR	EUR	EUR
Ordentliches Ergebnis	48.433.684,95	-50.940.217,84	-2.506.532,89
Finanzergebnis	321.835,49	-733.378,50	-411.543,01
Lfd. Verwaltungstätigkeit			-2.918.075,90
Außerordentliches Ergebnis			0
Jahresergebnis			-2.918.075,90

Gesamtfinanzrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
	EUR	EUR	EUR
Lfd. Verwaltungstätigkeit	45.234.210,68	-45.729.868,30	-495.657,62
Investitionstätigkeit	1.600.962,99	-2.103.617,64	-502.654,65
Saldo Finanzierungstätigkeit			94.910,28
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln			-903.401,99
Liquide Mittel			1.343.245,86

Bilanz - Aktiva	Stand am 31.12.2010 TEUR	%	Bilanz - Passiva	Stand am 31.12.2010 TEUR	%
Immat. Vermögensgegenstände	34	0,0	Eigenkapital	85.338	40,0
Sachanlagen	201.109	94,4	Sonderposten	75.153	35,3
Finanzanlagen	6.418	3,0	Rückstellungen	24.429	11,5
Summe Anlagevermögen	207.561	97,4	Verbindlichkeiten	24.325	11,4
Vorräte	59	0,0	Passive Rechnungsabgrenzung	3.809	1,8
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.858	1,8			
Liquide Mittel	1.343	0,7			
Summe Umlaufvermögen	5.260	2,5			
Aktive Rechnungsabgrenzung	233	0,1			
Summe Aktiva	213.054	100,0	Summe Passiva	213.054	100,0

3. Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 28.05.2015:

Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 als seinen Prüfbericht. Er stellt fest, dass die durchgeführte Prüfung zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat und der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Neukirchen-Vluyn unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt. Die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden eingehalten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt für den Jahresabschluss 2010 der Stadt Neukirchen-Vluyn den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung (GO NRW).

4. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses für das Jahr 2010

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 24.06.2015 festgestellte Jahresabschluss für das Jahr 2010 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschluss für das Jahr 2010 ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 25.06.2015 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 23.07.2015 zur Kenntnis genommen worden.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2010 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 **im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 245**, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

montags - freitags 08.00 - 12.00 Uhr
dienstags 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr

Der Jahresabschluss für das Jahr 2010 ist zudem unter der Adresse

www.neukirchen-vluyn.de (Stadt und Rathaus/Daten und Fakten/Finanzen)

im Internet veröffentlicht.

Neukirchen-Vluyn, den 28.07.2015

Harald Lenßen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2011 der Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des Jahresfehlbetrages

1. Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Jahr 2011, über die Entlastung des Bürgermeisters und die Behandlung des Jahresfehlbetrages

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 gemäß § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung des Prüfungsergebnisses und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2011 fest.
 - Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung.
 - Der Rat beschließt, den Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2011 in Höhe von 4.029.232,47 EUR der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
-

2. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses zum 31.12.2011

Gesamtergebnisrechnung	Erträge	Aufwendungen	Saldo
	EUR	EUR	EUR
Ordentliches Ergebnis	48.567.746,85	-52.170.864,93	-3.603.118,08
Finanzergebnis	336.101,07	-762.215,46	-426.114,39
Lfd. Verwaltungstätigkeit			-4.029.232,47
Außerordentliches Ergebnis			0
Jahresergebnis			-4.029.232,47

Gesamtfinanzrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
	EUR	EUR	EUR
Lfd. Verwaltungstätigkeit	44.854.347,23	-45.942.402,00	-1.088.054,77
Investitionstätigkeit	2.309.431,05	-3.825.636,34	-1.516.205,29
Saldo Finanzierungstätigkeit			2.586.630,61
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln			-17.629,45
Liquide Mittel			1.360.379,13

Bilanz - Aktiva	Stand am 31.12.2011 TEUR	%	Bilanz - Passiva	Stand am 31.12.2011 TEUR	%
Immat. Vermögensgegenstände	33	0,0	Eigenkapital	81.309	38,5
Sachanlagen	199.635	94,5	Sonderposten	73.410	34,7
Finanzanlagen	6.413	3,0	Rückstellungen	25.529	12,1
Summe Anlagevermögen	206.081	97,5	Verbindlichkeiten	27.207	12,9
Vorräte	59	0,0	Passive Rechnungsabgrenzung	3.907	1,8
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.630	1,7			
Liquide Mittel	1.360	0,7			
Summe Umlaufvermögen	5.049	2,4			
Aktive Rechnungsabgrenzung	232	0,1			
Summe Aktiva	211.362	100,0	Summe Passiva	211.362	100,0

3. Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 28.05.2015:

Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 als seinen Prüfbericht. Er stellt fest, dass die durchgeführte Prüfung zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat und der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Neukirchen-Vluyn unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer

Buchführung vermittelt. Die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden eingehalten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt für den Jahresabschluss 2011 der Stadt Neukirchen-Vluyn den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung (GO NRW).

4. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses für das Jahr 2011

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 24.06.2015 festgestellte Jahresabschluss für das Jahr 2011 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschluss für das Jahr 2011 ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 25.06.2015 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 23.07.2015 zur Kenntnis genommen worden.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2011 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 **im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 245**, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

montags - freitags	08.00 - 12.00 Uhr
dienstags	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 - 18.00 Uhr

Der Jahresabschluss für das Jahr 2011 ist zudem unter der Adresse

www.neukirchen-vluyn.de (Stadt und Rathaus/Daten und Fakten/Finanzen)

im Internet veröffentlicht.

Neukirchen-Vluyn, den 28.07.2015

Harald Lenßen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2012 der Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des Jahresfehlbetrages

1. Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Jahr 2012, über die Entlastung des Bürgermeisters und die Behandlung des Jahresfehlbetrages

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 gemäß § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung des Prüfungsergebnisses und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2012 fest.
- Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung.
- Der Rat beschließt, den Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2012 in Höhe von 3.172.700,22 EUR der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

2. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses zum 31.12.2012

Gesamtergebnisrechnung	Erträge	Aufwendungen	Saldo
	EUR	EUR	EUR
Ordentliches Ergebnis	49.220.630,09	-51.977.411,22	-2.756.781,13
Finanzergebnis	326.049,52	-741.968,61	-415.919,09
Lfd. Verwaltungstätigkeit			-3.172.700,22
Außerordentliches Ergebnis			0
Jahresergebnis			-3.172.700,22

Gesamtfinanzrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
	EUR	EUR	EUR
Lfd. Verwaltungstätigkeit	46.119.701,97	-46.232.903,14	-113.201,17
Investitionstätigkeit	1.598.619,65	-4.248.375,27	-2.649.755,62
Saldo Finanzierungstätigkeit			2.910.762,77
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln			147.805,98
Liquide Mittel			1.549.716,51

Bilanz - Aktiva	Stand am 31.12.2012 TEUR	%	Bilanz - Passiva	Stand am 31.12.2012 TEUR	%
Immat. Vermögensgegenstände	36	0,0	Eigenkapital	78.136	37,2
Sachanlagen	197.497	94,1	Sonderposten	71.046	33,9
Finanzanlagen	6.413	3,1	Rückstellungen	25.383	12,1
Summe Anlagevermögen	203.946	97,2	Verbindlichkeiten	31.304	14,9
Vorräte	59	0,0	Passive Rechnungsabgrenzung	3.984	1,9
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.069	2,0			
Liquide Mittel	1.550	0,7			
Summe Umlaufvermögen	5.678	2,7			
Aktive Rechnungsabgrenzung	229	0,1			
Summe Aktiva	209.853	100,0	Summe Passiva	209.853	100,0

3. Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 28.05.2015:

Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 als seinen Prüfbericht. Er stellt fest, dass die durchgeführte Prüfung zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat und der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Neukirchen-Vluyn unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt. Die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden eingehalten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt für den Jahresabschluss 2012 der Stadt Neukirchen-Vluyn den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung (GO NRW).

4. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses für das Jahr 2012

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 24.06.2015 festgestellte Jahresabschluss für das Jahr 2012 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschluss für das Jahr 2012 ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 25.06.2015 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 23.07.2015 zur Kenntnis genommen worden.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2012 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 **im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 245**, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

montags - freitags 08.00 - 12.00 Uhr
dienstags 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr

Der Jahresabschluss für das Jahr 2012 ist zudem unter der Adresse

www.neukirchen-vluyn.de (Stadt und Rathaus/Daten und Fakten/Finanzen)

im Internet veröffentlicht.

Neukirchen-Vluyn, den 28.07.2015

Harald Lenßen
Bürgermeister

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3150307530** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 29.07.2015

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand
